

Bereitstellungstag: 3.11.2022

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
**- Untere Flurbereinigungsbehörde -**

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18-1139 • ☎ Vermittlung (07940) 18-1123



Az.: 32.2 / 3334 / B 05.04.1

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)  
Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vorläufige Anordnung

vom 31.10.2022

#### 1. Besiztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Wassergräben, Holzlagerplätze, Überfahrten, Maßnahmen der Landschaftspflege und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 07.04.2022 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Assamstadt (Wald) Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

14.02.2023

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme, bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte bestehend aus einer Übersichtskarte und den Detailkarten Blatt Nr. 1 bis 4 vom 24.10.2022 in gelber Farbe (vorübergehend), bzw. in lila Farbe (dauerhaft) bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte vom 24.10.2022 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

#### 2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Assamstadt (Wald) wird ab

14.02.2023

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

### **3. Flächenrückgabe**

Die in den unter Nr. 1 genannten Karten in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen, werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

### **4. Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen**

#### **a) Wesentliche Grundstücksbestandteile**

Für die zu entfernenden Waldbäume wird grundsätzlich keine Geldabfindung gewährt, da die Verwertung durch den Eigentümer selbst erfolgt.

Die Waldbäume die auf Flächen stehen, die von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen sind, werden durch einen forstwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet.

Sonstige wesentliche Grundstücksbestandteile gibt es im Bereich der in Nr. 1 bezeichneten Flächen nicht.

#### **b) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen**

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in der Regel keine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung gewährt.

In Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Anträge auf derartige Entschädigungen können bis spätestens 01.12.2022 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, gestellt werden.

Über die Anträge entscheidet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen (Aufwuchs) der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

#### **c) Berechtigte**

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für Härtefälle nach Nr. 4 b) erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem zuständigen Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG).

d) Auszahlung:

Die nach Nr. 4 a) zu gewährenden Geldabfindungen und die nach Nr. 4 b) für Härtefälle zu gewährenden Entschädigungen werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Dienstsitz Künzelsau, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jeder anderen Stelle des Landratsamtes, eingelegt werden.

## **6. Begründung**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 04.12.2014 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 01.02.2022 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 07.04.2022 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z.B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

## Hinweise

- Die Besitzregelungskarte, bestehend aus einer Übersichtskarte und den Detailkarten Blatt Nr. 1 bis 4 vom 24.10.2022 (siehe Nr. 1) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Assamstadt, Bobstadter Straße 1, 97959 Assamstadt aus.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch am 15.11.2022 im Rathaus in Assamstadt, Bobstadter Straße 1, 97959 Assamstadt Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Individuelle Termine können unter Tel. 07940/18-1124 (Frau Schmitt) vereinbart werden.

- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3334](http://www.lgl-bw.de/3334)) eingesehen werden.

Künzelsau, den 31.10.2022

gez. Küßner

D.S.